

AUF EINEN BLICK
 Der Beitrag geht der Frage nach, ob eine gelernte Elektrofachkraft privat Arbeiten an elektrischen Anlagen ausführen darf. Die Ausführungen zeigen, wie schwierig es für juristische Laien ist, hierauf eine differenzierte Antwort zu geben.

Eingriff in elektrische Anlagen

Was darf eine Elektrofachkraft an elektrischen Anlagen privat verrichten?

Eine gelernte Elektrofachkraft darf doch wohl privat Arbeiten an elektrischen Anlagen ausführen – möchte man spontan meinen. Juristisch geht es dabei genau genommen aber sowohl um die Versorgungssicherheit und Sicherheit elektrischer Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit (Regelungskreis I) als auch um den Schutz der Beschäftigten eines Betriebs oder Unternehmens bei der Erledigung ihrer Aufgaben (Regelungskreis II).

Unser Leser U. W. aus Augsburg wendete sich mit folgender Fragestellung an die Redaktion »de«: »Darf die gelernte Elektrofachkraft bei sich zu Hause oder aus Gefälligkeit bei Freunden Elektroinstallationsarbeiten bzw. Reparaturen ausführen? Es geht z.B. darum, Steckdosenstromkreise zu erweitern, Drehstromsteckdosen nachträglich zu installieren oder Änderungen und Erweiterungen der bestehenden Anlage durchzuführen – soweit die Gesamtschlussleistung der Anlage nicht überschritten wird. Die Einhaltung der technischen Regeln und Vorschriften setze ich hierbei voraus, da die Elektrofachkraft ja vergleichbare Arbeiten ständig beruflich ausführt.«

Juristische Herangehensweise

Die Fragestellung zeigt, wie schwer es juristischen Laien fällt, eine differenzierte Antwort auf juristische Fragen zu finden. Dieses ist u. a. darauf zurückzuführen, dass es eine Vielzahl von Gesetzen gibt, die auf den ersten Blick scheinbar denselben Lebenssachverhalt regeln. Bei genauem Hinsehen differenzieren diese Gesetze jedoch sehr wohl. So auch im vorliegenden Fall. Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen zwei Bereiche geregelt:

- Die Versorgungssicherheit und die Sicherheit elektrischer Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit (Regelungskreis I)
- Der Schutz der Beschäftigten eines Betriebs oder Unternehmens bei der

Erledigung ihrer Aufgaben (Regelungskreis II)
 Diese Differenzierung zeigt bereits, dass der Regelungskreis II sich nur auf Beschäftigte bezieht, während der Regelungskreis I den Schutz von Leib und Leben auf jedermann abzielt. Hinzu kommt die gewünschte Versorgungssicherheit. Das im Bild auf S. 26 dargestellte Schaubild beschäftigt sich damit – allerdings nur mit den Vorschriften, die in diesem Beitrag erwähnt sind. Zu dem Thema: »Sicherheit elektrischer Anlagen« gibt es weitere Gesetze, welche dieses zum Regelungsinhalt haben, hier jedoch nicht von Bedeutung sind.

Sicherheit elektrischer Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit

Ausgangspunkt für den Regelungskreis I ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß § 1 EnWG bezweckt dieses Gesetz unter anderem die »sichere ... Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas«. Daraus wird deutlich, dass die Allgemeinheit sicher mit Elektrizität versorgt werden soll. § 49 EnWG macht deutlich, dass mit dem Adjektiv »sicher« nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch die technische Sicherheit gewährleistet werden soll. Dort wird verlangt, dass vorbehaltlich anderer Vorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aRT) eingehalten werden müssen.

Das Gesetz (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG) vermutet das Einhalten der aRT, wenn die »technischen Regeln« des VDE eingehalten worden sind. Um die sich aus dem EnWG ergebenden Pflichten



näher zu konkretisieren, wurde die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erlassen. Diese regelt, wie der Netzbetreiber seine Verträge mit Anschlussnehmern und Anschlussnutzern gestalten darf (§ 1 NAV). Oder mit anderen Worten: Der Verordnungsgeber regelt dort das Verhältnis zwischen Versorger und Tarifkunden im Niederspannungsnetz.

Der § 13 Abs. 1 NAV bestimmt, dass der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlagen hinter der Hausanschlussicherung verantwortlich ist. Dazu muss er sich gemäß § 13 Abs. 2 NAV eines in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmens bedienen. Der Autor diese Beitrags möchte dies als »konzessioniertes Unternehmen« bezeichnen. Der § 20 NAV gibt dem Netzbetreiber das Recht, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage – einschließlich der Eigenanlage – festzulegen. Diese Anforderungen finden sich in

den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) wieder.

Aus Ziff. 3 Abs. 2 der Muster-TAB ergibt sich, dass lediglich für die Inbetriebsetzung ein konzessioniertes Unternehmen erforderlich ist. Aus dieser TAB-Vorschrift kann jedoch nicht etwa der Schluss gezogen werden, für die übrigen Arbeiten sei dieses nicht erforderlich. Der § 13 NAV bleibt gleichwohl anwendbar. Diese Vorschrift gilt nur für »Tarifkunden«. Das führt jedoch nicht dazu, dass dann, wenn ein Nichttarifkunde elektrische Anlagen betreibt, die aRT nicht eingehalten werden müssen. Es gilt stets der Obersatz aus § 49 Abs. 1 EnWG, wonach die aRT einzuhalten sind. Welch hohen Stellenwert der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang den technischen Vorschriften des VDE einräumt, wird aus der Vermutung deutlich, nach der die aRT eingehalten worden sind, wenn die technischen Vorschriften des VDE eingehalten worden sind. Manchmal ist zu lesen, dass für den Fall der Nichteinhaltung der aRT eine Lösung gesucht werden muss,

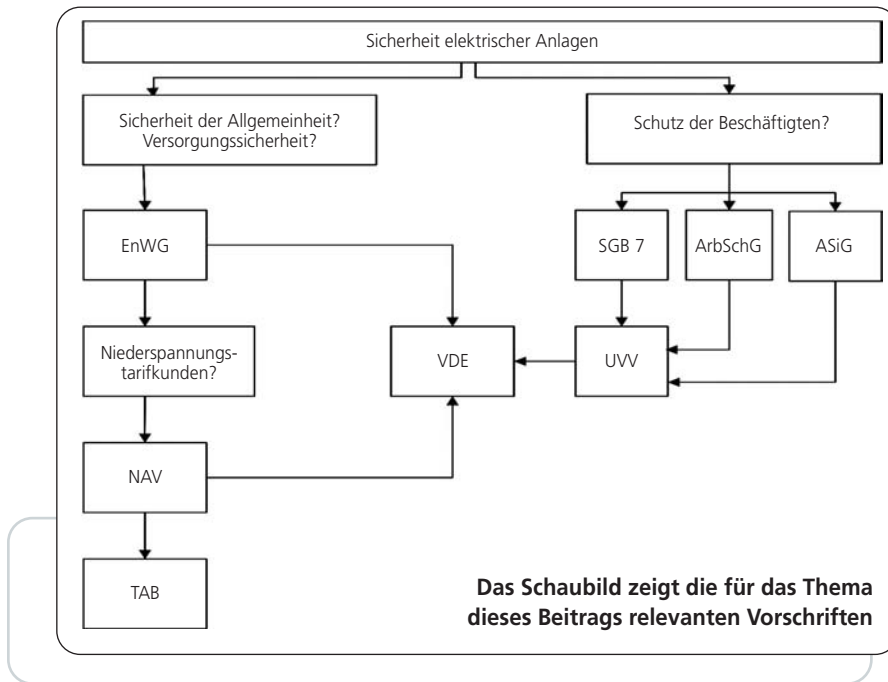
die sicherer ist als diejenige der aRT. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Werden die aRT nicht eingehalten, dann muss allenfalls eine Lösung gefunden werden, die zu dem gleichen Ergebnis führt wie die Einhaltung der aRT.

Verfassungsrechtliche Betrachtung

Am Rande dieses Themas sind vom Autor dieses Beitrags auch verfassungsrechtliche Zweifel am § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG anzumelden. Ein Gesetz bedarf der Verkündung im Bundesgesetzblatt, damit es von jedermann nachgelesen werden kann. Nimmt in dem verkündeten Gesetz der Gesetzgeber Bezug auf andere Gesetze, dann sind auch diese im Bundesgesetzblatt nachzulesen. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Gesetzgeber Bezug auf private Regelwerke – wie z. B. die VDE-Vorschriften – nimmt. Zu einer ordnungsgemäßen Verkündung würde jedoch gehören, dass auch die VDE-Vorschriften nachgelesen werden können, ohne dass dafür Zahlungen zu

leisten sind. Im Falle der VDE-Vorschriften ist dies nicht gegeben. Deswegen bestehen Zweifel, ob § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG ordnungsgemäß verkündet worden und damit verfassungskonform ist.

Aus den VDE-Vorschriften ergibt sich, dass fachlich ausgebildete Personen einzusetzen sind. Eine fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die betroffene Person über eine fachliche Ausbildung für bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik verfügt. Dieses ist in der Regel dann erfüllt, wenn sie in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen/Facharbeiter, zum Handwerksmeister, zum Industriemeister, zum staatlich geprüften Techniker oder zum Diplom-Ingenieur, Bachelor oder Master ausgebildet worden ist. Daraus ist folgender Schluss zu ziehen: Da der Gesetzgeber die gesetzliche Vermutung aufstellt, dass die aRT dann eingehalten worden sind, wenn die technischen Regeln des VDE beachtet worden sind, gehört zu dem Beachten auch der Einsatz von Elektrofachkräften im Sinne der VDE-Vorschriften.



Schutz der Allgemeinheit – Fazit

Im Bereich der klassischen Hausinstallation darf also nur ein konzessioniertes Unternehmen tätig werden, das seinerseits Elektrofachkräfte einzusetzen hat bzw. die durchzuführenden Arbeiten von diesen überwachen lassen muss.

Schutz in Unternehmen

Der Regelungskreis II betrifft den Schutz der Beschäftigten vor den Gefahren des Arbeitslebens. Für elektrische Anlagen gibt es keine speziellen gesetzlichen Regeln. Die diesbezüglichen Gesetze zielen alle auf den Schutz der Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen ab. Zu nennen sind u.a. das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie das Sozialgesetzbuch Teil 7 (SGB 7) – gesetzliche Unfallversicherung. Auf der Verordnungsebene ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu nennen. Zu guter Letzt gibt es die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), welche die Träger der Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaften) als autonomes Recht setzen dürfen, um zum Beispiel Arbeitsunfälle zu verhüten (§ 13 SGB 7). Die BG-Vorschriften (BGV) sind wie folgt strukturiert:

- Allgemeinvorschriften, z.B. BGV A3 (früher VBG4) elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Betriebliche Arbeitsschutzorganisation
- Einwirkungen, z.B. BGV B11 elektromagnetische Felder

- Betriebsort/Tätigkeiten, z.B. Wärmekraftwerke (BGV C14) und Kernkraftwerke (BGV C16)
 - Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren, z.B. Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen (BGV D32).
- Zu den jeweiligen BGV gibt es Durchführungsanweisungen, welche die einzelnen Paragraphen erläutern.

Der Begriff »Elektrofachkraft« taucht in der Vielzahl der Gesetze und Verordnungen nur im § 3 Abs. 1 S. 1 BGV A3 auf. Dort heißt es: »Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.« Definiert ist der Begriff der Elektrofachkraft dann wie folgt: »Als Elektrofachkraft im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen

Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann« (§ 2 Abs. 3 BGV A 3).

Die Durchführungsanordnungen zum § 2 Abs. 3 BGV A 3 führen sodann aus: »Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektroschaffmeister, nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Erfahrung mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.«

Fasst man alles zusammen, so ist es nicht ausreichend, wenn die Elektrofachkraft über eine Ausbildung verfügt. Sie muss auch über die entsprechende Erfahrung und Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen verfügen. Das macht insbesondere erforderlich, dass sich die Elektrofachkraft laufend über neue Sicherheitsvorschriften zu informieren hat.

Die VDE-Vorschriften stellen klar, dass es keine Elektrofachkraft gibt, die umfassend für alle elektrischen Arbeitsgebiete ausgebildet und qualifiziert ist. Damit ist gemeint, dass z.B. der klassische Elektromechaniker nicht Elektrofachkraft für die Betreuung von Energieverteilungsanlagen sein kann.

Trotz des Fehlens spezieller gesetzlicher Regelungen zur Elektrofachkraft, muss man sich mit den wichtigsten Gesetzen auseinandersetzen. Zum einen gibt es das ASiG, nach welchem der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen muss, wenn die Voraussetzungen des § 5 ASiG erfüllt sind. Diese Vorschrift nennt vier Fallgruppen, die zeigen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit übergreifend tätig werden und nicht nur für bestimmte Bereiche, etwa elektrische Anlagen, verantwortlich sein soll. Anders gestaltet ist das ArbSchG dessen erklärtes Ziel es ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern (§ 1 Abs. 1 ArbSchG).

Diese Aufgabe weist der Gesetzgeber dem Arbeitgeber zu (§ 3 Abs. 1 ArbSchG). § 13 ArbSchG regelt die konkrete Verantwortlichkeit. Neben dem Arbeitgeber ist sein gesetzlicher Vertreter, das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person (z.B. der

MEHR INFOS

Fachbeiträge zum Thema

- Kunde installiert selber – Elektrofachbetrieb stellt nur den Zählerantrag?, »de« 1–2/2010, S. 28 f.
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik – Darf der Errichter davon abweichen?, »de« 10/2009, S. 26 f.
- Elektroanlagen in Gartenvereinen, »de« 9/2008, S. 15 ff.

Geschäftsführer einer GmbH), der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft (Kommanditist einer KG) verantwortlich. Daneben sind Unternehmens- und Betriebsleiter in der Verantwortung. Darüber hinaus ist dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt, eine dritte Person mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Das ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Ziff. 5 i. V. m. Abs. 2 ArbSchG. Danach kann der Arbeitgeber die Verantwortlichkeit (schriftlich) auf eine Person delegieren, die zuverlässig und fachkundig ist. Um zu beurteilen, ob jemand fachkundig ist, kann auf die Definition aus § 2 Abs. 3 BGV A 3 zurückgegriffen werden. Daneben muss die Person zuverlässig sein. Der z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung Vorbestrafte dürfte dieses Kriterium wohl kaum erfüllen.

Die im Sinne des § 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG beauftragte Person ist sodann im Bereich der elektrischen

Anlagen die verantwortliche Elektrofachkraft. Verstößt eine verantwortliche Elektrofachkraft gegen bestimmte Vorschriften des ArbSchG, dann begeht sie eine Ordnungswidrigkeit, schlimmstenfalls sogar eine Straftat.

Fazit

Die verantwortliche Elektrofachkraft ist für den Bereich des Arbeitsschutzes in einem Unternehmen oder Betrieb zuständig. Daraus ergibt sich nicht die Befugnis, Arbeiten an Elektroanlagen durchzuführen, die nicht zum Bereich des Betriebes gehören. Das bleibt im Falle von Tarifkundenanlagen dem konzessionierten Unternehmen vorbehalten. Von diesem wird eine entsprechende fachliche Qualifikation verlangt. Darüber hinaus müssen ihm auch dauernd die notwendigen Messgeräte und Werkzeuge zur Verfügung stehen, um die Arbeiten fach- und sachgerecht

durchführen zu können. Das kann einer angestellten Elektrofachkraft nicht unterstellt werden. Hinzu kommt die vertragliche Bindung zwischen dem konzessionierten Unternehmen und dem Netzbetreiber gemäß. Dadurch ist das Unternehmen dem Netzbetreiber unter Umständen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn es durch sein Handeln zu Schaden am Netz kommt. Diese vertragliche Bindung besteht zwischen der Elektrofachkraft und dem Versorger nicht.

Aus der Tatsache, dass jemand – unter Umständen verantwortliche – Elektrofachkraft in einem Unternehmen ist, kann nicht abgeleitet werden, dass er im juristischen Sinn berechtigt ist, Arbeiten durchzuführen, die dem konzessionierten Unternehmen vorbehalten sind.

Joseph Schnitzler,
Rechtsanwalt, Köln